**Vereinbarung**

**über die Weiterbildung von Ärzten im Bereich der Urologie**

**Zwischen**

……………………………………………………………..

……………………………………………………………..

- im folgenden „Praxis“ genannt -

**und**

……………………………………………………………..

……………………………………………………………..

- im folgenden „Klinik“ genannt -

**Präambel**

Die Inhaber der Praxis betreiben eine Urologische \*Praxis mit einem derzeit x-köpfigen Ärzteteam. Um die Strukturen der Praxis adäquat aufrecht zu erhalten, hat die Praxis den Bedarf an Weiterbildungsassistenten. Aufgrund der zwischen der Praxis und der Klinik bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen hat die Praxis die Klinik um Unterstützung bei der Gewinnung hierfür geeigneten ärztlichen Personals gebeten.

Die Klinik hat das Ziel, seinen in der Weiterbildung befindlichen Ärzten eine qualitativ hochwertige, vielseitige und möglichst umfassende urologische Ausbildung zu ermöglichen.

Es wird daher zwischen der Praxis und der Klinik eine Zusammenarbeit in der Urologie dergestalt angestrebt, dass bis zu ZAHL in der Weiterbildung befindlichen Ärzte der Klinik auf deren Wunsch hin zur Förderung ihrer Weiterbildung einen Einblick in die Tätigkeit einer urologischen Praxis erhalten können.

Die Klinik ist bereit, zu diesen Zwecken in der Weiterbildung befindliche bei ihm angestellte Ärzte von ihren arbeitsvertraglichen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis freizustellen, soweit die Ärzte dies wünschen und es den Interessen der Klinik entspricht. Eine rechtliche Verpflichtung der Klinik hierzu besteht nicht.

**§ 1**

Die Praxis garantiert den aus der Klinik im Sinne der Präambel übernommenen ärztlichen Mitarbeitern eine fachlich qualifizierte Weiterbildung im Fachgebiet Urologie. Der Praxisinhaber

* NAME, ggf. mehrere

ist/sind von der Ärztekammer NAME zur Weiterbildung für das Fachgebiet Urologie im Umfang von XX Monaten ermächtigt.

Die Praxis ermöglicht den zur Tätigkeit für sie von der Klinik befristet freigestellten ärztlichen Mitarbeitern dabei insbesondere, die für die Anerkennung als Facharzt für Urologie notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Behandlung von Patienten unter Berücksichtigung der Weiterbildungsinhalte der Weiterbildungsordnung für Ärzte und Ärztinnen (WBO) in der für den Weiterzubildenden jeweils gültigen Fassung (zu entnehmen von der Seite der jeweilig zuständigen Landesärztekammer) erlangen.

Die Praxis wirkt darauf hin, dass sich die aus der Klinik im Sinne der Präambel befristet übernommenen ärztlichen Mitarbeiter für den Zeitraum der Tätigkeit in der Praxis bei der Ärztekammer NAME anmelden und frühzeitig mit der Ärztekammer NAME abstimmen, dass und unter welchen Bedingungen ihre Tätigkeiten in der Praxis und deren belegärztlicher Tätigkeit für die Weiterbildung zum Facharzt für Urologie anerkannt werden. Die Klinik wird die ärztlichen Mitarbeiter und den für ihre bis dato in der Klinik erfolgte Weiterbildung verantwortlichen weiterbildungsbefugten Arzt bei der Freistellung ebenfalls hierauf hinweisen. Die Praxis wird im Interesse und mit Zustimmung der ärztlichen Mitarbeiter der Klinik, die künftig in der Praxis tätig werden sollen, die Inhalte der Weiterbildung mit ihnen abstimmen und den bis dahin in der Klinik verantwortlichen Weiterbildungsbefugten hierzu anhören.

**§ 2**

Die Praxis schließt mit dem weiterzubildenden ärztlichen Mitarbeiter einen befristeten Arbeitsvertrag ab. Das Arbeitsverhältnis dieses ärztlichen Mitarbeiters in der Klinik wird für den Zeitraum von dessen Arbeitstätigkeit für die Praxis ruhend gestellt, d. h. sowohl der ärztliche Mitarbeiter als auch die Klinik sind von ihren jeweiligen gegenseitigen Hauptpflichten aus deren Arbeitsvertrag entbunden. Der ärztliche Mitarbeiter bleibt (ruhend) Mitarbeiter der Klinik.

**§ 3**

Die Praxis verpflichtet sich, dem ärztlichen Mitarbeiter nach Beendigung der Tätigkeit eine Bestätigung über den absolvierten Weiterbildungsteil zu erstellen. Die Bestätigung erfolgt nach den Vorgaben der WBO in der gültigen Fassung.

**§ 4**

Die Praxis mit den dort zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten ist für die materielle und personelle Ausstattung sowie für die Qualität der von ihr vermittelten Weiterbildungsinhalte allein verantwortlich.

**§ 5**

Der Vertrag beginnt mit beiderseitiger Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**§ 6**

Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen und auch die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Unterschriftenblatt**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Unterschrift Praxis

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Unterschrift Klinik

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Unterschrift ärztlicher Mitarbeiter